%rt. 33.

Mrt. 34.

szeimme weit. Briefe, weiche dem Kbreffaler im einem anderen als den unterprincipfe sind per Kbreffe heighnichte Schlismungsder und geschen bereiben sollen (rechamist Briefe), werden wie sollen begannet und tagtin, die an dem Orte, werden wie in Kbreffend und tagtin, die an dem Orte, werden vor der Abreffend und die Liefe freier begin angefend vertragsderen aufgegeben werden der Briefen der Geschlichte der Briefendung zu Kreifend und die Statische freier begin angefende vertrafflichte dere findlichte die Abrahm ein, wenn die Abrahm die Briefendung wer erfen Zheifenungsderen unstitzten und die Abrahm ein, wenn die Abrahm ein, dem die Abrahm ein, dem der Abrahm geschen der erfolgt, in neichen Galle die gleiche Bestandung mie die den unsachingsliche Riefen Erfelt dass inwerten der

Bur tredmirte Briefe, deren Instellung an die Abressaten nicht bewirtt werben tam, und die dogter an die Ausgabenetz geräckzuseiten find, durch der Belansfalt, von neckter bielieben eingelang inde, mur beispingen Gebügen am Rurchpung gebracht werben, welche von biefer bei der Muslieferung an die rückjendende Boftamfalt angerechnet werben find.

Nachquiendende recommanditte Briefe werden auch bei der Nachfendung als recommanditt behandelt. Eine nochmafige Erhebung der Recommandationsgebuhr findet dobei midt flatt.

Bei Rachfeindung wun Rreugbandern und Baarenpruben wird in gleicher Beife wie bei Briefen verfahren, und bie fur jene Gegenftanbe feftgesehte ermäßigte Tage anneteenbet.

9frt. 35.

Bubedung ber ples Auger den in ben vorfiebenden Artifeln ausdrücklich ftipulirten rereintenten Bebipten. Tagen burfen für die Beforderung ber inneren Bereinseorrespon-